



Ausgabe Nr. 05/2025 vom 08.05.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **280. Ausgabe.**

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Genehmigung und Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten

Am 8. Januar 2025 wurde die Verordnung (EU) 2025/14 „über die Genehmigung und Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung ist am 28. Januar 2025 in Kraft getreten und die Anwendung der Verordnung hat am 29. Januar 2028 begonnen.

Seit dem 28. Januar 2025 können die nationalen Behörden eine EU-Typgenehmigung für „einen neuen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten“ oder eine EU-Einzelgenehmigung für „neue nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen bzw. Geräte“ erteilen. Falls ein Hersteller dies beantragt, dürfen die nationalen Behörden die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von neuen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen

bzw. Geräten nicht untersagen, wenn diese die Anforderungen der Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erfüllen.

Ziel und Hintergrund

Bei mobilen Maschinen und Geräten mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert oder gebaut wurden (z. B. Bagger), kann es gelegentlich oder regelmäßig vorkommen, dass sie auf öffentlichen Straßen verkehren müssen, um insbesondere von einem Einsatzort zum nächsten zu gelangen.

Ziel der Verordnung ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für mobile Maschinen mit eigenem Antrieb zu schaffen, die zwar nicht primär für den Straßenverkehr bestimmt sind, jedoch gelegentlich oder regelmäßig auf öffentlichen Straßen verkehren müssen. Bislang unterlagen diese Maschinen unterschiedlichen nationalen Regelungen, was zu Marktfragmentierung und erhöhtem Verwaltungsaufwand führte.

Anzeige

Seminare zum Thema Maschinensicherheit Maschinenverordnung 2023/1230 – Kompakt- und Intensivseminar

Die Maschinenverordnung (MVO) wurde am 29.06.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, und die Richtlinie 2006/42/EG wird am 20. Januar 2027 aufgehoben. Hersteller und Betreiber sollten sich daher auf die neuen Anforderungen vorbereiten.

Unser Kompaktseminar bietet Ihnen eine komprimierte, aber umfassende Übersicht über die wesentlichen Neuerungen.

Unser Intensivseminar richtet sich primär an Personen, die bislang noch wenig Erfahrung mit der Umsetzung der rechtlichen und sicherheits-technischen Anforderungen an Maschinen und Anlagen haben.

Nächster Termin:

Kompaktseminar MVO: 11. Juni 2025, 9:00 bis 16:30 Uhr, Wuppertal

Kompaktseminar MVO: 26. Juni 2025, 9:00 bis 16:30 Uhr, Wettenberg

Intensivseminar MVO: 24. bis 25. Juni 2025, jeweils 9:00 bis 16:30 Uhr, Wuppertal



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für mobile Maschinen und Geräte mit eigenem Antrieb, die:

- gelegentlich oder regelmäßig mit oder ohne Fahrzeugführer auf öffentlichen Straßen verkehren sollen,
- und in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. ab dem 20. Januar 2027 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 fallen.

Die Verordnung gilt für diese mobilen Maschinen und Geräte unabhängig von ihrem Antriebssystem. Das heißt, die Verordnung gilt auch für Maschinen und Geräte mit Elektromotor oder Hybridantrieb.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind:

- gezogene Maschinen und Geräte, da diese in der Regel von Kraftfahrzeugen gezogen werden, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 „über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge“ fallen. Für solche Maschinen und Geräte gilt die Verordnung (EU) 2018/858, da diese die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger regelt;
- Maschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h oder nicht mehr als 6 km/h,
- mobile Maschinen und Geräte mit mehr als drei Sitzplätzen inkl. Fahrersitz;
- Maschinen, die in erster Linie für die Beförderung einer oder mehrerer Personen, Tiere oder Güter bestimmt sind. Damit fallen alle Arten neuer Fahrzeuge für die persönliche Mobilität, wie etwa Elektroroller und Elektroroller mit Sitz, Fahrräder mit Treithilfe, einschließlich Fahrrädern mit elektromotorischem Hilfsantrieb und solcher, die für die Beförderung von gewerblicher Ladung bestimmt sind, selbstbalancierende Fahrzeuge, einschließlich selbstbalancierender persönlicher Transportfahrzeuge und Hoverboards, elektrische Einräder, elektrische Skateboards und „One-Wheel“-Boards, nicht unter diese Verordnung.
- Maschinen, die vor dem 29. Januar 2028 in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Bestimmte Aspekte der Konstruktion und des Baus von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten sind bereits durch Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgedeckt, insbesondere hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte durch die Verordnung (EU) 2016/1628 und die Lärmemission durch die Richtlinie 2000/14/EG. Andere für mobile Maschinen und Geräte in der Regel wesentliche Richtlinien sind die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die EMV-Richtlinie 2014/30/EU und Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU. Insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthält grundlegende Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Funktionsfähigkeit mobiler Maschinen und Geräte im Gelände, z. B. das Abbremsen, Anhalten, Bremsen, die Fahrerplätze und die Rückhaltevorrückungen. Die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffen jedoch nur die Sicherheit bei der Verwendung dieser Maschinen und Geräte, und nicht deren Sicherheitsaspekte beim Verkehr auf öffentlichen Straßen.

Die von der Verordnung erfassten mobilen Maschinen und Geräte sind häufig aufgrund ihrer vollautomatischen Fahrsysteme oder ihrer Abmessungen auf öffentlichen Straßen nicht ausreichend manövrierfähig. Zudem werden aufgrund der hohen Gewichte und Achslasten oder des übermäßigen Bodendrucks die Oberfläche öffentlicher Straßen oder andere Straßeninfrastrukturen beschädigt. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, die Teilnahme solcher Maschinen und Geräte am Straßenverkehr oder ihre Zulassung zu verbieten, auch wenn sie gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung erhalten haben.



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	04.06.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Berlin	13.06.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bissendorf (OS)	25.06.2025	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Stuttgart	07. – 10.07.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	09.07.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Dresden	17.07.2025	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Neue Fahrzeugklasse „U“

Die Verordnung führt die neue Fahrzeugklasse „U“ ein. Diese Fahrzeugklasse gilt für alle nach dieser Verordnung typgenehmigten mobilen Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind. Diese Klasse ergänzt die bestehenden Fahrzeugklassen wie „M“ für Personenkraftwagen und „N“ für Nutzfahrzeuge. Die Klasse „U“ berücksichtigt die besonderen Merkmale dieser Maschinen, etwa ihre Bauweise und Einsatzbereiche.

Genehmigungsverfahren

Ab dem 28. Januar 2025 können nationale Behörden EU-Typgenehmigungen oder EU-Einzelgenehmigungen für neue mobile Maschinen und Geräte erteilen. Diese Genehmigungen sind Voraussetzung für das Inverkehrbringen und den Betrieb dieser Maschinen auf öffentlichen Straßen innerhalb der EU.

Für eine EU-Typgenehmigung muss bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf eine EU-Typgenehmigung sowie die in Artikel 19 genannte Beschreibungsmappe eingereicht werden. Die EU-Typgenehmigung beinhaltet dann die Genehmigung als Ganzes durch einen einzigen Vorgang. Der Antrag kann auch für einen Typ gestellt werden, der neue Technologien oder neue Konzepte enthält, die mit den geltenden technischen Anforderungen unvereinbar sind.

Für einen bestimmten Maschinentyp darf nur ein Antrag auf EU-Typgenehmigung in nur einem Mitgliedstaat und nur bei einer Genehmigungsbehörde gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag auf eine EU-Typgenehmigung erforderlich. Wird eine EU-Typgenehmigung erteilt, so stellt die Genehmigungsbehörde einen EU-

Typgenehmigungsbogen aus. Der EU-Typgenehmigungsbogen bleibt so lange gültig, wie die EU-Typgenehmigung gültig ist. Der EU-Typgenehmigungsbogen wird von der Genehmigungsbehörde geändert, wenn die betreffende EU-Typgenehmigung geändert wird. Der Hersteller muss die Einhaltung der geltenden technischen Anforderungen, wie bei anderen Produkten auch, durch die Erstellung einer „technischen Akte“ (d.h. der technischen Unterlagen) nachweisen.

Anzeige

SEMINAR TIPP

**Effiziente CE-Kennzeichnung und Risiko-
beurteilung von Maschinen und Anlagen**

Dieses Seminar vermittelt Ihnen einen schnellen Überblick über Normanforderungen, deren Nutzung und die effiziente Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

**NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND
SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!**

www.ibf-solutions.com/seminare



Marktüberwachung und Herstellerpflichten

Die Verordnung stärkt die Marktüberwachung, indem sie klare Verfahren für die Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften festlegt. Hersteller und ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, Informationen über Risiken, Beschwerden und Nichtkonformitäten zu sammeln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der Maschinen sicherzustellen.

Die Hersteller müssen sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten mobilen Maschinen und Geräte entweder zu einem Typ gehören, für den eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde und dass sie entsprechend diesem Typ entwickelt und hergestellt werden, oder dass für die Maschinen eine EU-Einzelgenehmigung erteilt wurde. Die Maschinen und Geräte müssen zudem mit der erforderlichen Kennzeichnung versehen sein und ihnen muss eine Übereinstimmungsbescheinigung beiliegen. Für alle mobilen Maschinen und Geräte muss es – wie für andere Produkte auch – eine „technische Akte“ sowie Informationen und Anleitungen für den Nutzer geben.

Technische Anforderungen

Mobile Maschinen und Geräte müssen so konstruiert, gebaut und zusammengebaut sein, dass die Gefahr von Verletzungen der Insassen und anderer Personen sowie die Gefahr

von Beschädigungen der Straßeninfrastruktur in der Nähe der Maschinen und Geräte so gering wie möglich gehalten wird, wenn diese Maschinen auf einer öffentlichen Straße verkehren. Um diese Anforderungen zu konkretisieren, kann die Kommission delegierte Rechtsakte zu bestimmten Anforderungen erlassen. Dazu gehören z. B.:

- die Festigkeit der Fahrzeugstruktur;
- die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsregler, Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und Geschwindigkeitsmesser;
- Bremseinrichtungen;
- Beleuchtungseinrichtungen;
- u.v.a.m

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!
Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 +49(0)2405/4066066

www.CEKOORDINATOR.eu

Die Übereinstimmungsbescheinigung

Der Hersteller stellt für alle mobilen Maschinen und Geräte, für die eine EU-Typgenehmigung vorliegt, eine Übereinstimmungsbescheinigung aus. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss dem Nutzer zusammen mit der Maschine unaufgefordert und kostenlos ausgehändigt werden. Die Übereinstimmungsbescheinigung kann in Papierform oder in elektronischem Format vorgelegt werden. Beantragt der Käufer jedoch zum Zeitpunkt des Kaufs eine Bescheinigung in Papierform, so muss der Hersteller die Bescheinigung in Papierform kostenlos zur Verfügung stellen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung muss in der Amtssprache eines Mitgliedstaats erstellt werden. Jede Genehmigungsbehörde kann vom Hersteller jedoch verlangen, dass die Übereinstimmungsbescheinigung in die Amtssprache ihres Mitgliedstaats übersetzt wird. Unterschreiben muss die Übereinstimmungsbescheinigung eine berechtigte Person, die der

Organisation des Herstellers angehört und von der Unternehmensleitung ordnungsgemäß ermächtigt wurde, für den Hersteller die volle rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion zu übernehmen.

Aktuelles

Berichtigung der Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle

Die Verordnung (EU) 2024/2748 „zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/988 und (EU) 2023/1230 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“ wurde in zwei Punkten korrigiert.

Das Korrigendum wurde am 22. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Berichtigung der Richtlinie über Binnenmarkt-Notfälle

Die Richtlinie (EU) 2024/2749 „zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“ wurde in einem Punkt korrigiert.

Das Korrigendum wurde am 22. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Anzeige

MBT-Seminare 2025
NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

▪ 19.-21. Mai
▪ 15.-17. September
▪ 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt maschinenbautage ostermann

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

Berichtigung der Ökodesign-Verordnung

Die (EU) 2024/1781 „zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG“ (Ökodesign-Verordnung) wurde in vier Punkten korrigiert.

Das Korrigendum wurde am 28. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Einigung bei der Spielzeugverordnung

Am 10. April 2025 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf einen vorläufigen Kompromiss bei der Überarbeitung der Spielzeugverordnung geeinigt. Der Rat muss dem Text noch zustimmen. Danach stimmt dann das Parlament über den Text ab.

In Anschluss muss die Verordnung dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tritt die Verordnung in Kraft.

Nach weiteren 54 Monaten müssen die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dann nachkommen.

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Italien:

Neue Emissions- und Anlagenanforderungen für die Installation und den Betrieb ziviler thermischer Anlagen, bestehend aus mit Biomasse betriebenen Kesseln mit einer Wärmeleistung im Ofen von höchstens 35 kW (Notifizierung 2025/0196/IT)

Der Regionalplan für Luftqualitätsinterventionen (AQIR, ex Legislativdekret Nr. 155/2010) sieht Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubemissionen vor. Daher wurden mit dem regionalen Exekutivbeschluss Nr. 5360/2021 die Vorschriften für die Installation und den Betrieb von mit Biomasse betriebenen zivilen Heizungsanlagen festgelegt.

In den Jahren 2020 und 2022 erließ der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch zwei Urteile gegen Italien wegen Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte (Rechtssache C-644/18 und Rechtssache C-573/19). Diese Urteile betreffen auch Regionen wie die Lombardei, in denen diese Überschreitung auftritt. Daher beschloss die Region Lombardei mit dem Regionaldekret Nr. 1754 vom 15. Januar 2024 unter anderem, die geltenden AQIR-Maßnahmen in den drei für Emissionen am stärksten verantwortlichen Sektoren zu verstärken: „Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten“, „Energie- und Industrieanlagen“, „Straßenverkehr und Mobilität“. In Bezug auf den Sektor „Energie- und Industrieanlagen“ wurden Gespräche mit den Herstellern aufgenommen, um die technisch machbaren Anforderungen zu ermitteln.

Am 13. März 2024 erkannte die Europäische Kommission jedoch die Verschärfung des bestehenden Verstoßes gegen die Luftqualität an und beschloss, ein Aufforderungsschreiben nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV zu übermitteln. Das Umweltministerium hat daher die 2021 begonnenen Kontrollen intensiviert, um die von den Regionen ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Grenzwerte zu ermitteln, und betont, dass sie „neue Elemente“ darstellen müssen.

Mit Blick auf den 24. Januar 2025, der Frist für die Aktualisierung, genehmigte die Region Lombardei die Aussetzung der Gültigkeit der Grenzwerte bis zum positiven Abschluss des Notifizierungsverfahrens. Außerdem genehmigte sie verwaltungstechnisch neue Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 35 kW und ordnete deren Anwendung ab dem 15.10. 2026 an, sofern die Notifizierung positiv abgeschlossen wird. Da es noch mehr Anlagen mit einer Leistung von weniger als 35 kW gibt als größere Anlagen, ist es notwendig, die Emissionsgrenzwerte weiter zu senken und gleichzeitig die kritischen Probleme zu berücksichtigen, die kleine Anlagen betreffen. Da jedoch festgestellt wurde, dass sich die Leistung von Heizkesseln stärker entwickelt hat als die von Öfen, sollen neue Anforderungen nur für Heizkessel eingeführt und ihre Anwendung bis zum 15.10.2027 verschoben werden, damit die Hersteller ihr Angebot an den Markt der Lombardei anpassen können.

Luxemburg:

Gesetzesvorlage zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Notifizierung 2025/0206/LU)
Mit dem geänderten Gesetz vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wird die Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt in Luxemburg in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz enthält Vorschriften zur Gewährleistung des freien Verkehrs pyrotechnischer Gegenstände in Luxemburg. Das Gesetz vom 27. Mai 2016 sieht u. a. die Einteilung pyrotechnischer Gegenstände in verschiedene Kategorien entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Verwendungszweck oder ihrem Risikoniveau sowie ihrem gleichwertigen Dauerschallpegel vor. Bestimmte Arten schwerer pyrotechnischer Gegenstände dürfen nur Personen mit besonderen Kenntnissen auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Burundi; Kenia; Rwanda; Tanzania; Uganda:

DEAS 1151: 2023, Wasserspeicherbehälter aus geformtem Polyethylen - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/364/Rev.1, G/TBT/N/KEN/1444/Rev.1, G/TBT/N/RWA/875/Rev.1, G/TBT/N/TZA/978/Rev.1, G/TBT/N/UGA/1781/Rev.1)

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 4756-1 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Spezifikationen und Konformitätskriterien für übliche Zemente (Notifizierung G/TBT/N/BWA/177)

Brasilien:

Änderung der Konformitätsbewertungsanforderungen für Kühlschränke und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/513/Add.5)

Botswana:

BOS 65-2:2023 Die Herstellung von wiederaufbereiteten Feuerwehrgeräten - Teil 2: Feuerwehrschauchhaspeln und Hydranten (Notifizierung G/TBT/N/BWA/177)

BOS 5:2019 Feuerwehrschauchhaspeln (mit halbstarrem Schlauch) (Notifizierung G/TBT/N/BWA/178)

BOS 5:2019 Feuerwehrschauchhaspeln (mit halbstarrem Schlauch) (Notifizierung G/TBT/N/BWA/186)

IEC 60335-2-65:2002: AMD 2:2015 Haushaltsgeräte und ähnliche Elektrogeräte - Sicherheit - Teil 2-65: Besondere Anforderungen an Luftreinigungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/182)

IEC 60335-2-44:2002/AMD1: 2021 Amendment 1 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-44: Besondere Anforderungen für Bügelmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/183)

BOS EN 14387:2021 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/BWA/179)

IEC 60335-2-24 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-24: Besondere Anforderungen für Kühlgeräte, Speiseeisgeräte und Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/184)

IEC 60335-2-40:2018 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-40: Besondere Anforderungen für elektrische Wärmepumpen, Klimageräte und Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/185)

IEC 60335-2-43:2017 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-43: Besondere Wäschetrockner und Handtuchhalter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/187)

IEC 60335-2-76 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Stromversorgungsgeräte für Elektrozäune (Notifizierung G/TBT/N/BWA/188)

BOS EN 143:2021 Atemschutzgeräte - Partikelfilter -Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/BWA/189)

Chile:

Verordnung über die gemeinsame Interoperabilität von mobilen Telekommunikations- und Informationsgeräten und ihren Ladegeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/726)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation der Inertisierung für brennbaren Staub (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2046)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation zur Verhinderung von Staubexplosionen und zum Schutz beim Einblasen von Steinkohle in Hochöfen

(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2045)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsbestimmungen für den Explosionsschutz in Entstaubungsanlagen für brennbare Stäube (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2047)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation für den Staubexplosionsschutz in der Textilindustrie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2042)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsbestimmungen für die Unterdrückung der Explosion brennbarer Stäube (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2048)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation für die Herstellung von Magnesium und Magnesiumlegierungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2041)

Nationale Norm der P.R.C., Augenoptik-Kontaktlinsen - Teil 2: Starre Kontaktlinsen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2043)

Nationale Norm der P.R.C., Augenoptik-Kontaktlinsen - Teil 3: Weiche Kontaktlinsen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2044)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation für die Explosionsisolierung von brennbarem Staub (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2050)

Nationale Norm der P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Gebläse (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2052)

Nationale Norm der P.R.C., Kondensierte Aerosol Feuerlöschgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2057)

Nationale Norm der P.R.C., Technische Spezifikation für die Sicherheit des Brennverhaltens von Materialien zur Wärmedämmung von Gebäuden (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2055)

Costa Rica:

Technische Vorschrift von Costa Rica Nr. 479: 2015. Baumaterialien. Hydraulischer Zement. Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/166/Add.3)

Ecuador:

Ecuadorianische technische Vorschrift RTE INEN 292 - Kennzeichnung von keramischen Boden- und Wandfliesen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/549/Add.1)

Entwurf der ersten Revision der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN 275 (1R) - Kugelschreiber und Minen (Notifizierung G/TBT/N/G/TBT/N/ECU/550)

Indien:

Notifizierung über die obligatorische Prüfung und Zertifizierung von Telekommunikationssystemen (MTCTE) - Phase VI (Notifizierung G/TBT/N/IND/360)

Indonesien:

Entwurf eines Erlasses des Industrieministers über die verbindliche Umsetzung des indonesischen nationalen Norm für Küchenmaschinen und -geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten zur Verwendung in Haushalten Elektrizität (Notifizierung G/TBT/N/IDN/122/Add.2)

Kanada:

Verordnungen zur Änderung der Energieeffizienz-Verordnungen, 2016 (Änderung 18)
(Notifizierung G/TBT/N/CAN/ 727/Add.1)

Kap Verde:

Genehmigung der Zertifizierungsvorschriften und Mindestanforderungen für Lampen
(Notifizierung G/TBT/N/CPV/1)

Kenia:

DEAS 1180:2023, Spitzhacken, Schlaghacken, Hacken - Spezifikation, Erste Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/KEN/1545/Add.1)

DEAS 1181:2023, Landmaschinen - Scheibenpflüge - Spezifikation, Erste Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/KEN/1544/Add.1)

DEAS 1178-2:2023, Landmaschinen - Streichblechpflüge - Teil 2: Spezifikation für
traktorbetriebene Pflüge , Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1548/Add.1)

DEAS 1155:2023, Vorhängeschlösser und Vorhängeschlossbeschläge - Spezifikation, Erste
Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1460/Add.2)

DEAS 1178-1:2023, Landmaschinen - Streichblechpflüge - Teil 1: Spezifikation für
tiergezogene Pflüge, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1546/Add.1)

DKS 2801-2: 2025 Mauersteine - Festlegungen - Teil 2: Gesteinskörnungen für Mauersteine
aus Beton (Leichte Gesteinskörnungen) (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1792)

DEAS 1153:2023, Fenster und Türen aus gewalzten Stahlblechen und Stahlprofilen –
Spezifikation (Notifizierung G/TBT/KEN/1462/Add.2)

Malaysia:

Leitfaden für die Zulassung von elektrischen Betriebsmitteln (Elektrizitätsverordnung 1994)
Ausgabe 2024 (GP/ST/No.37/2024) (Notifizierung G/TBT/N/MYS/90/Rev.1)

Malawi:

DMS 2202-2:2024, gleich- und ungleichschenklige Winkel aus Baustahl - Teil 2: Toleranzen
für Form und Maße (Notifizierung G/TBT/N/MWI/161)

DMS 2202-1:2024, gleich- und ungleichschenklige Winkel für den Stahlbau - Teil 1:
Abmessungen (Notifizierung G/TBT/N/MWI/162)

DMS 2167:2024, Maschendrahtzäune und ihr Drahtzubehör (Notifizierung
G/TBT/N/MWI/163)

DMS 775-5:2024, Warmgewalzter Stabstahl - Teil 5: Abmessungen Sechskantstahl
(Notifizierung G/TBT/N/MWI/164)

DMS 509:2024, Verzinkte Eisenbleche - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/165)

DMS 1650:2025, Etikettierung und Kennzeichnung von Textilien und textilen
Haushaltsgegenständen - Merkblatt (Notifizierung G/TBT/N/MWI/167)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-241-SSA1-2024: Gute Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MEX/534)

Neuseeland:

Externe Stromversorgung - Lieferungen – Konsultation, Verordnung, Folgenabschätzung (Notifizierung G/TBT/N/NZL/145)

Anhörung: Erklärung zu den Auswirkungen der Verordnung über Drehstrommotoren mit Käfigläufer (Notifizierung G/TBT/N/NZL/146)

Thailand:

Ministerialverordnung zur Vorschrift über Industrieprodukte - Verteilertafeln, die von gewöhnlichen Personen betrieben werden (DBO) und der Norm B.E. 2568 (2025) entsprechen (Notifizierung G/TBT/N/THA/607/Add.1)

Ukraine:

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine - Über die Annahme der technischen Vorschrift über Ökodesign-Anforderungen für Server und Datenspeicherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/UKR/339)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Definition eines Duschkopfes (Notifizierung G/TBT/N/USA/1639/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Vorschlag zur Einstufung von tragbaren elektrischen Whirlpools als betroffenes Verbraucherprodukt (Notifizierung G/TBT/N/USA/1836/Add.4)

Neues aus der Welt der Normen**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Medizinprodukteverordnung 2017/745
- Verordnung 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.



Benjamin Kerger

Product Compliance Consultant bei Globalnorm GmbH
vor 2 Stunden



Maschinenbau im digitalen Zeitalter: Cybersecurity als Gamechanger!

Die Zeiten, in denen Maschinenbauer:innen sich „nur“ mit der Maschinenrichtlinie auseinandersetzen mussten, sind vorbei. *Wer Maschinen vernetzt, vernetzt auch seine Verantwortung.* Und die neuen Vorschriften – wie z.B. die folgenden – haben es in sich:

-  NIS-2-Richtlinie
-  Neue Maschinenverordnung
-  Cyber Resilience Act
-  Funkanlagenrichtlinie

Diese Regulierungen sind kein bürokratisches Beiwerk – sie entscheiden über **Marktzugang, Risiken und Zukunftsfähigkeit**. Wer hier den Überblick verliert, riskiert Verzögerungen, teure Nachbesserungen oder sogar das Aus für seine Produkte.

Doch statt in endlose Recherchen einzutauchen, setzen smarte Unternehmen auf **Regulatory ESSENTIALs**: kompakte, praxisnahe Insights, die Handlungssicherheit bieten. So werden aus Compliance-Herausforderungen strategische Wettbewerbsvorteile.

 Machen Sie Ihre Maschinen bereit für die digitale Zukunft!
#Cybersecurity #Maschinenbau #RegulatoryCompliance #Industrie4.0

 257 · 61 Kommentare

42 mal geteilt

 Gefällt mir  Kommentieren  Teilen

Medizinprodukteverordnung 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 09.04.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/681 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit werden im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 folgende Einträge ergänzt:

27. EN 455-1:2020+A2:2024

Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit

28. EN 455-2:2024

Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch - Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften

29. EN 556-1:2024

Sterilisation von Medizinprodukten - Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden - Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden

30. EN 556-2:2024

Sterilisation von Medizinprodukten - Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden - Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte

31. EN 1865-2:2024

Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug - Teil 2: Kraftunterstützte Krankentrage

32. EN 1865-6:2024

Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug - Teil 6: Kraftunterstützte

Patiententransportstühle

Verordnung 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.04.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/679 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit werden im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 folgende Einträge ergänzt:

16. EN 556-1:2024

Sterilisation von Medizinprodukten - Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden - Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden

17. EN 556-2:2024

Sterilisation von Medizinprodukten - Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden - Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Umfrage zeigt: USA wird zur Problemregion

Zölle, Gegenzölle, verschärfte Zertifizierungsanforderungen und neue Regulierungen setzen die Unternehmen unter Druck. Die Unternehmen haben in den vergangenen Monaten eine deutliche Zunahme von Handelshemmnissen bei internationalen Geschäften erfahren müssen. Die Perspektiven im Export verbessern sich zwar leicht, sie bleiben aber dennoch im negativen Bereich.

Insbesondere Nordamerika zeigt sich zunehmend als schwieriges Pflaster. 70 Prozent der befragten Unternehmen rechnen mit negativen Auswirkungen der US-Handelspolitik unter Trump auf ihre Geschäfte.

EU verlängert Sanktionen gegen Russland

Die EU hat ihre Sanktionen gegen Russland um weitere sechs Monate bis zum 15. September 2025 verlängert. Die Sanktionen betreffen rund 2.400 Personen und Organisationen. Die Maßnahmen beinhalten Reiseverbote sowie das Einfrieren von Vermögenswerten. Außerdem dürfen keine Gelder oder anderen wirtschaftlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zu den EU-Sanktionen finden Sie unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-against-russia/timeline-sanctions-against-russia/>

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Grundlagen und Inspektion von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV

Termin: 22.05.2025

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Mühldorf am Inn

Mehr Infos: [tec.nicum: Seminar Detail](#)

Anmeldung: per Mail mpeters@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Dokumentation verfahrenstechnischer Anlagen

Termin: 02. - 03.6.2025

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Dresden

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/anlagendokumentation-vt-anlagen/>

Zur Prüfung befähigte Person von Druckbehälteranlagen und Rohrleitungen

Termin: 25. - 27.06.2025

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Ort: Essen und Online

Mehr Infos: <https://www.hdt.de/zur-pruefung-befaeahigte-person-von-druckbehaelternanlagen-und-rohrleitungen-h030114877>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.



**Technischer Redakteur (m/w/d) im
Maschinen-Anlagenbau**

Junker Technische Dokumentationen GmbH
Weingarten



CE-Koordinator (m/w/d)

Eckert & Ziegler Eurotope GmbH
Berlin



Technischer Redakteur (m/w/d)

PLR Prüftechnik Linke & Rühle GmbH - A
GOLDSCHMIDT COMPANY
Magdeburg



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/681 der Kommission vom 8. April 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, die Sterilisation von Medizinprodukten und die Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug (Medizinprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/679 der Kommission vom 8. April 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Sterilisation von Medizinprodukten (In-vitro-Diagnostika)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (Maschinen)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

DGUV Sachgebiet stuft außen- oder innenwirkende Hebeklemmen als kraftschlüssige Lastaufnahmemittel ein

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. vom 14.04.2025, www.dguv.de)

Wenn mit dem Kran Lasten über Beschäftigte transportiert werden müssen, dürfen die Lasten nicht mit kraftschlüssig wirkenden Lastaufnahmemitteln angeschlagen sein. Darauf weisen die Berufsgenossenschaft Holz und Metall, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in einer Fachbereich AKTUELL (FBHM-143) zum Thema hin. Hintergrund sind mehrere tödliche und schwere Arbeitsunfälle, die sich im vergangenen Jahr auf Baustellen ereignet haben. In diesen Fällen wurden Beschäftigte von Lasten getroffen, bei denen sich die Verbindung zwischen Lastaufnahmemittel und Last gelöst hatte.

Fachleute der gesetzlichen Unfallversicherung weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich auch bei außen- oder innenwirkenden Hebeklemmen um kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel im Sinne der DGUV Regel 109-017 "Betreiben von Lastaufnahmemittel und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb" handelt.

Auf Baustellen werden regelmäßig große und schwere Holzbauelemente mit Hilfe eines Krans eingehoben. Da auf Baustellen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Personen unter der Last befinden, werden hier im allgemeinen nur formschlüssige Lastaufnahmemittel verwendet. Wenn kraftschlüssige Lastaufnahmemittel zum Einsatz kommen, werden die Lasten zusätzlich formschlüssig gesichert.

Bei formschlüssigen Lastaufnahmemitteln handelt es sich um Konstruktionen, die Lasten durch das geometrische Zusammenwirken passender Formen sicher halten, ohne auf Magnet-, Saug- oder Reibungskräfte angewiesen zu sein. Bewährt haben sich zum Beispiel aufschraubbare Anschlagplatten, durchsteckbare Stahlseilschlaufen mit Einschlagmuttern, Hebegurte mit Kippssystem oder fest eingebaute Einweghebebänder.

Im Gegensatz dazu halten kraftschlüssige Lastaufnahmemittel die Last mit Hilfe von Magnet-, Saug- oder Reibungskräften. Dazu zählen auch Systeme, bei denen bewegliche Klemmen in vorgebohrte Löcher eingesteckt und beispielsweise durch Anheben der Last unter dem Einwirken einer Kraft in der Bohrung verspannt werden. Eine Oberflächenstruktur dieser Hebeklemmen unterstützt diesen Effekt nur, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Verbindung auf das permanente Wirken einer Kraft angewiesen ist, um aufrechterhalten zu werden.

Das DGUV Sachgebiet Krane und Hebetechnik stuft außen- oder innenwirkende Hebeklemmen als kraftschlüssige Lastaufnahmemittel ein, deren Verwendung im Rahmen

der Betriebsanleitung und der Betriebssicherheitsverordnung nicht verboten ist.

Werden kraftschlüssige Lastaufnahmemittel wie Hebeklemmen verwendet, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. In den Betriebsanleitungen geben die derzeit am Markt auftretenden Hersteller daher unter anderem vor, wie die Bohrungen für die Hebeklemmen herzustellen sind. Eine Reihe von Faktoren können dabei das Tragverhalten negativ beeinflussen und somit zum Versagen führen. Das haben Unfalluntersuchungen der Berufsgenossenschaften gezeigt. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere:

- Überschreiten der zulässigen Holzfeuchte
- zusätzliche Feuchtigkeit von außen, z. B. durch Niederschlag,
- Abweichungen der Bohrlochtoleranzen (Gesamtdurchmesser, Rundheit, Tiefe),
- Astigkeit, Ausfalläste, Harzgehalt,
- ungünstiger Faserverlauf,
- Risse,
- zu geringer Randabstand im Holz, evtl. Sprengung des Holzes,
- Abnutzung der Einpressrillen am Lastaufnahmemittel,
- Späne im Bohrloch.

Zu beachten ist außerdem: Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen Lasten nicht mit kraftschlüssig wirkenden Lastaufnahmemitteln über ungeschützte Beschäftigte geführt werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber daher prüfen, ob sich Personen in dem Bereich aufhalten können, über den die Last transportiert wird. Kann er nicht ausschließen, dass sich ungeschützt Personen in diesem Bereich aufhalten, sind zusätzlich oder stattdessen formschlüssige Lastaufnahmemittel zu verwenden.

Zur Fachbereich aktuell „FBHM-143“:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/5118>

Zur DGUV Regel 109-017: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3920>

Zur vollständigen Pressemitteilung der DGUV:

<https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/lastaufnahmemittel.jsp>

... und weiterhin

Neue SISTEMA-Version 3 verfügbar

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 09.04.2025, www.dguv.de)

Die Version 3.0.1 Build 1 der kostenlosen Software "SISTEMA" steht zum Download bereit. Folgende Neuerungen führen mit der Version 3.0.1 Build 1 zu einem größeren Versionssprung:

- Zahlreiche Änderungen in der 4. Ausgabe (Dezember 2023) der Sicherheitsfachgrundnorm für Maschinensteuerungen ISO 13849-1 machten wesentliche Änderungen in SISTEMA notwendig.
- SISTEMA 3.0 verwendet eine aktuellere Firebird-Version (Update von Firebird Version 2.5 auf 5.0).
- Zwischenzeitlich konnten viele eingegangene Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden (z. B. die Möglichkeit, „gelbe“ Meldungen auf „grün“ abzustufen).

SISTEMA 3.0.1 Build 1 auf der SISTEMA-Homepage heruntergeladen werden.

SISTEMA 2.x-Projekte sind kompatibel und können mit der SISTEMA-Version 3.0 geöffnet werden. Das Dateiformat wird dabei angepasst und ist dann nicht mehr abwärtskompatibel.

Details zu den wesentlichen Neuerungen in SISTEMA 3.0 finden Sie auf der SISTEMA Homepage im Dokument Neuerungen in SISTEMA 3.0 (PDF, 828 kB).

Alle Änderungen, Anpassungen und behobenen Fehler sind in der Readme-Datei beschrieben. Die Readme wird in SISTEMA angezeigt, wenn Sie im Navigationsfenster auf den Ordner "Projekte" klicken. Alternativ können Sie vorab auf der Webseite das Dokument Versionshistorie (PDF, 265 kB) einsehen.

Zur vollständigen Pressemitteilung der DGUV:

https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-sistema/newsletter/2025/quartal_2/index.jsp

ZU SISTEMA-Homepage: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-sistema/index.jsp>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.06.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren